

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 30.03.2017**

**Novellierung der Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im
Alltag nach § 45 a SGB XI**

A. Problem

Die derzeitige Anerkennungsverordnung für niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45 b Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) besteht seit dem 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 3728). Durch einige Reformen, insbesondere dem Ersten Pflegestärkungsgesetz und dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz, traten wesentliche Veränderungen in Kraft, die eine Anpassung der Verordnung erforderlich machen.

Zum 1. Januar 2015 trat das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) in Kraft. Damit waren relevante Neuregelungen auch für den § 45 b SGB XI verbunden. Das PSG I hat in § 45 b Absatz 1a SGB XI den berechtigten Personenkreis erweitert. Nunmehr haben alle Pflegebedürftigen nach § 14 SGB XI einen Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen nach § 45 b SGB XI von derzeit 125 € / Monat, unabhängig davon, ob sie in der Alltagskompetenz eingeschränkt sind oder nicht.

Dieser Erstattungsbetrag kann für die Inanspruchnahme von Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, gesonderten Angeboten zugelassener Pflegedienste und für nach Landesrecht anerkannte niedrigschwellige Angebote eingesetzt werden.

Eine neue Möglichkeit haben Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2. Es besteht eine Umwidmungsmöglichkeit von bis zu 40 % des nach § 36 SGB XI vorgesehenen Höchstleistungsbeitrags an Pflegesachleistungen zur Verwendung für die nach Landesrecht anerkannten Angebote.

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) trat am 1. Januar 2016 mit weiteren wesentlichen Veränderungen für den Bereich der niedrigschwelligen Betreuungsangebote in Kraft. Zukünftig werden die Landesregierungen aufgefordert, Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote und zur regelmäßigen Übermittlung einer Übersicht der angebotenen Leistungen und die Höhe der dafür erhobenen Kosten zu sichern.

Die bisher nach Landesrecht anerkannten Angebote waren auf reine Betreuungsangebote beschränkt. Zukünftig werden diese Angebote erweitert. Die in § 45 a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XI genannten Angebote zur Unterstützung im Alltag werden neben den bisherigen

Betreuungsangeboten auch Angebote zur gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen oder nahestehenden Pflegepersonen sowie Angebote für die Bewältigung von allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags und für die Haushaltsführung beinhalten.

Angebote zur Unterstützung im Alltag haben das Ziel, Pflegebedürftigen einen möglichst langen Verbleib in der Häuslichkeit zu ermöglichen und ihre Pflegepersonen zu entlasten. Sie zielen auch darauf ab, professionelle Angebote, wie sie zum Beispiel durch Pflegedienste und Tagespflegen erbracht werden, zu ergänzen.

Der Gesetzgeber möchte mit diesen Angeboten insbesondere das ehrenamtliche Unterstützungsprofil stärken. Bremen hat in diesem Bereich ein sehr hohes Engagement von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern. Im Jahr 2015 waren ca. 1.100 Helferinnen und Helfer im Land Bremen tätig.

Infolge der inhaltlichen Veränderungen durch das PSG II ist zwingend eine neue Landesverordnung nach § 45 a SGB XI für die Angebote zur Unterstützung im Alltag notwendig.

§ 45 a Absatz 3 SGB XI ermächtigt die Länder, eine Verordnung für den Bereich der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zu erlassen. Hierbei sind die regionalen Besonderheiten und Anforderungen des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport legt der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration die neue Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag vor.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Finanzielle Auswirkungen der Verordnung können möglicherweise gegeben sein. Es ist nicht absehbar, in welchem Umfang es zur Antragstellung für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag kommt. Die zukünftige Verordnung ermöglicht auch gewerblichen Anbietern eine Anerkennung. Bei einem hohen Antragsaufkommen sind die derzeitigen Personalressourcen für die Bearbeitung der Anträge nicht ausreichend.

Unterstützung und Entlastung betreffen Frauen und Männer grundsätzlich gleichermaßen. Männer nehmen gegenüber Frauen aufgrund der Bevölkerungsstruktur und Altersentwicklung in geringerem Maß Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch.

E. Beteiligung / Abstimmung

E. 1. Beteiligung/Abstimmung mit Behörden

Der Entwurf wurde der Senatorin für Finanzen vorgelegt und mit ihr abgestimmt.

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz war bei der Entwicklung des Entwurfes beteiligt; ebenso der Magistrat in Bremerhaven.

Im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung beim Senator für Justiz und Verfassung ergaben sich strukturelle und formale Änderungen, die in diesem Entwurf berücksichtigt sind.

Der Senatskanzlei wurde der Entwurf vorgelegt. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt nach der Befassung in der Deputation.

E. 2. Beteiligung / Abstimmung mit den Fraktionen der Bürgerschaft, den Interessenvertretungen und Verbänden

Im Juni 2016 wurde der Entwurf zur Abstimmung weitergeleitet an:

- Arbeitskreis der Pflegekassenverbände im Lande Bremen
- Verband der Privaten Krankenversicherung
- Fraktion der CDU
- Fraktion der SPD
- Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- Fraktion DIE LINKE
- Senioren-Vertretung der Stadtgemeinde Bremen
- Seniorenbeirat Bremerhaven
- Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau
- Landesbehindertenbeauftragter
- Arbeitnehmerkammer
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (LAG)
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)
- Magistrat Bremerhaven
- Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Der Arbeitskreis der Pflegekassenverbände hat dem Entwurf zugestimmt.

Der Verband der privaten Pflegeversicherung e.V. wünscht eine Einbindung in das Anerkennungsverfahren, dieses ist berücksichtigt worden.

Die Fraktionen der Bürgerschaft haben sich nicht geäußert.

Die Arbeitnehmerkammer begrüßt im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements den Einsatz von ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen und betrachtet diese ergänzenden niedrigschwelligen Angebote als einen sinnvollen Mix von professionell erbrachter Pflege und ehrenamtlich erbrachter Betreuung.

Die vielfältigen Anregungen der Senioren-Vertretung wurden erörtert und berücksichtigt. Dem Ausschluss von gewerblichen Anbietern, wie von der Senioren-Vertretung, dem Arbeitskreis der Pflegekassenverbände und der LAG gewünscht, kann nicht entsprochen werden, da dies eine starke Einschränkung in die Berufsfreiheit und in den Wettbewerb bedeuten würde.

Hierzu schreibt der bpa in seiner Stellungnahme, dass der Entwurf bei einer Nichtberücksichtigung von gewerblichen Anbietern gegen das Verfassungsrecht verstoßen würde, da die Gewerbefreiheit dann nicht gegeben sei.

Diese divergierenden Interessen, Erhaltung und Weiterausbau der ehrenamtlichen Strukturen einerseits und Zulassung von gewerblichen Anbietern andererseits, führte zur Anpassung des vorliegenden Verordnungsentwurfes. Im Rahmen einer Güterabwägung wird gewerblichen Anbietern für den Teilbereich, der Angebote zur Entlastung im Alltag nach § 45 a Absatz 1 Nummer 3 SGB XI, eine Anerkennungsmöglichkeit eingeräumt.

Die von den Pflegekassen anerkannten Pflegedienste können Betreuungsleistungen und hauswirtschaftliche Verrichtungen gegenüber der Pflegekasse anzeigen, sie benötigen hierfür keine landesrechtliche Anerkennung. In diesem Entwurf haben die Pflegedienste die Möglichkeit, Betreuungsangebote für einzelne Pflegebedürftige, Gruppenangebote oder Angebote von Pflegenden anzubieten, wenn diese von Ehrenamtlichen erbracht werden.

Von der Arbeitnehmerkammer wird eine Evaluation mit der Fragestellung, ob die vom Gesetzgeber beabsichtigten Ziele erfüllt werden, gewünscht. Dazu wird vorgeschlagen, eine

Auswertung der Jahresberichte von 2015 bis 2018 vorzunehmen und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration eine Evaluation vorzulegen.

Von der LAG gewünschte Korrekturen zur Definition eines regelmäßigen Angebotes wurden durchgeführt. Die LAG begrüßt die Festlegung eines Schulungscurriculums nach § 4 Absatz 4 der Verordnung, dieses wird im Detail nicht Bestandteil der Verordnung sein. Das entwickelte Schulungscurriculum wird auf der Homepage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport für die Anbieter hinterlegt werden.

Von der LAG gab es Kritik zur fehlenden Förderung für die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, da dies eine Benachteiligung der ehrenamtlichen Strukturen sei. Den anerkannten Trägern wird im Jahr 2017 eine kostenlose Schulungsmöglichkeit für ihre ehrenamtlich Tätigen ermöglicht, da der Gesetzgeber hier ein Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen voraussetzt. Dieses Schulungsangebot wird aus Mitteln der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und der Pflegeversicherung finanziert.

Die LAG und die Senioren-Vertretung äußerten sich zu den nach § 7 anlassbezogenen und stichprobenartig vorgesehenen Prüfverfahren, sie sollten verlässlich und regelmäßig durchgeführt werden. Bisher gab es keine Anlässe für solche Prüfungen. Bei einer stichprobenartigen oder anlassbezogenen Prüfung erhalten selbstverständlich die geprüften Träger eine Rückmeldung. Die anerkannten Träger erhalten bereits die Ergebnisse der Auswertung der Tätigkeitsberichte.

Vom Landesbehindertenbeauftragten wurde der Entwurf zur Kenntnis genommen.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt dem Entwurf der Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI zu Kenntnis und fordert den Senat auf, eine Verordnung zu erlassen.

Anlagen:

Entwurf der Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI und der dazugehörigen Begründung.